

**Satzung  
über die Benutzung des  
Dorftreffs in der Grundschule Dollart**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Bunde am 11. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Dorftreff in der Grundschule Dollart dient als öffentliche Einrichtung für soziale und kulturelle Zwecke.

**§ 2  
Versagungsgründe**

Die Gemeinde Bunde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtungen für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

**§ 3  
Anmeldung**

Die Benutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Bunde zu beantragen.

**§ 4  
Besucherhöchstzahlen**

Für den Dorftreff wird die Besucherhöchstzahl auf 70 Personen begrenzt.

Die Küchenbenutzung bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde.

Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Der/die jeweils verantwortliche Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

## **§ 5 Sorgfaltspflicht**

Alle Benutzer haben den Dorftreff einschließlich der Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungen einschl. Zubehör und Geräte von den Benutzern wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals zu befolgen.

Damit die Nachtruhe nicht gestört wird, sind Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22:00 Uhr draußen auf dem Grundstück nicht gestattet.

## **§ 6 Aufsicht**

Bei Jugendveranstaltungen ist die Aufsicht durch Erwachsene oder Erziehungsberechtigte zu gewährleisten.

## **§ 7 Beendigung der Veranstaltung**

Veranstaltungen müssen um 2:00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag um 3:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 8 Schadensersatzpflicht**

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist voller Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der/dem Beauftragten der Gemeinde oder im Verhinderungsfall der Gemeindeverwaltung zu melden.

Schadensersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Bunde übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des Dorftreffs sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/-geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder bei Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

## **§ 10 Gebühr**

Für die Benutzung des Dorftreffs werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2009 in Kraft.

Bunde, den 11. März 2010

Gemeinde Bunde



Bürgermeister

